

Bebauungsplan Nr. 4.2

der Stadt
Laubach
Stadtteil Lauter
für das Baugebiet
"Hetzberg Teil I"

M. 1:1000

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN



AUFGESTELLT DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNUNGSVERSAMMLUNG VOM: 6.10.1971

NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER ANLAGE UND ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM: 3.3.1972 MIT BEGRÜNDUNG (§ 2 BUNDESBAUGESETZ) IN DER ZEIT VOM: 19.3.1972 BIS: 15.4.1972 ÖFFENLEGES

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUFGRUND DES § 5 DER HESS. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG V. 1.7.1960 (GVBL. S. 103) SOWIE DES § 10 BUNDESBAUGESETZ V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH DIE STADTVERORDNUNGSVERSAMMLUNG IN IHRER SITZUNG AM: 17.5.1972

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM: 12. SEP. 1972 A2: E. 3. 61 d 04/01

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM: ... BIS: ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST WORDEN: ... DURCH: ... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM: ... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER MAGISTRAT DER STADT LAUBACH

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DER MAGISTRAT DER STADT LAUBACH

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DER MAGISTRAT DER STADT LAUBACH

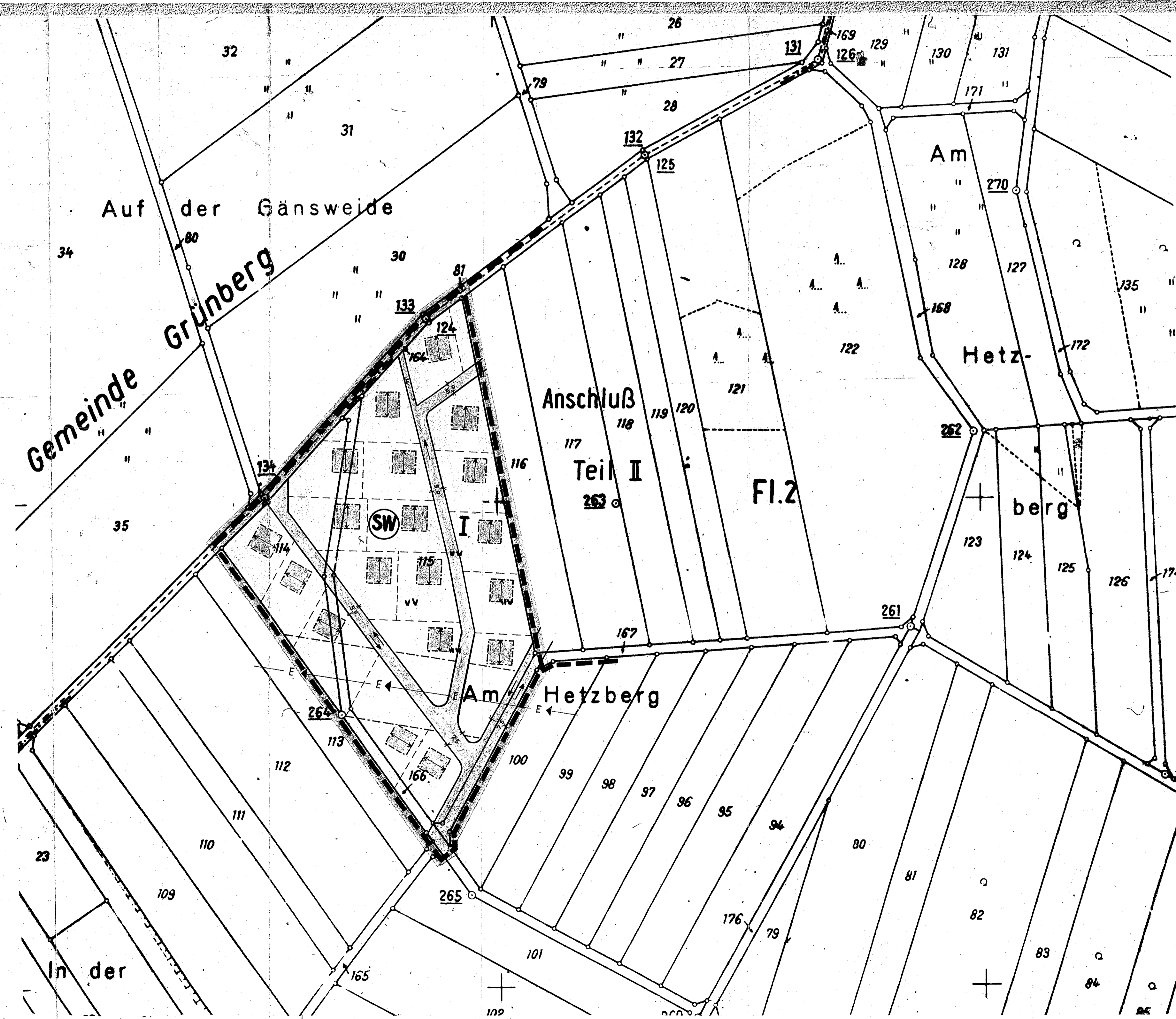
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DER MAGISTRAT DER STADT LAUBACH

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DER MAGISTRAT DER STADT LAUBACH

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG



FESTSETZUNGEN:
SW: WOHNENDENHAUSGEBIET
1: EINGESCHOSSIG
ÜBERBARE GRUNDFL. 100m²
SATTELDÄCHER, DACHN. 16-25°
→ FIRSTRICHUNG ZWINGEND
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,2

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze		vorhandene Bebauung	Fl.1	Bezeichnung der Flur
	Flurgrenze		Obstbaumanlage	201	Flurstücks-Nr.
	Gemeindegrenze		Grünland	310	Vermess. Pkt. N.
	Gemarkungsgrenze		Mischwald		
	Kreisgrenze				

Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1)	III	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Römische Ziffer
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BBO/G)		Kirche	0,4	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Römische Ziffer
	Boulevard		Kindertagesstätte	0,7	Grundflächenzahl (Höchstzahl) z. B. GRZ 0,4
	Kleinwohngelände (§ 2 BouVVO)		Verwaltungsbauwerke	3,0	Geschossflächenzahl (Höchstzahl) im Kreis
	Reine Wohngebiete (§ 3 BouVVO)		Post		Baumassenzahl (Höchstzahl) im Radius
	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BouVVO)		Krankenhaus		Offene Bauweise
	Dorfgebiete (§ 5 BouVVO)		Theater		Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Mischgebiete (§ 6 BouVVO)		Hallenbad		Nur Hausgruppen zulässig
	Kerngebiete (§ 7 BouVVO)		Feuerwehr		Geschlossene Bauweise
	Gewerbegebiete (§ 8 BouVVO)		Jugendheim		Fußweg
	Industriegebiete (§ 9 BouVVO)		Jugendberufshilfe		Straßenbegrenzungs- (Einbahnstraße)
	Wohnsiedlungsgebiete (§ 10 BouVVO)		Schutzraum		Bordsteinvorderrand Öffentliche Parkflächen
	Sondergebiete (§ 11 BouVVO)		Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBO/G)		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBO/G)
	Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e und Nr. 12 BBO/G)		Parkanlage		Führung oberirdischer Versorgungsanlagen oder für die Beaviligung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
	Stellplätze		Dauerkleingärten		Wasserwerk
	Gemeinschaftsstellen		Friedhof		Gaswerk
	Grundstücke für besondere Zwecke		Sportplatz		Wasserbehälter
	Läden		Spielplatz		Uniformstation
	Flächen für Landwirtschaft		Bodeplatz		Pumpwerk
	Flächen für Forstwirtschaft		Baugestaltung: Gebäudestellung, Dachform und Dachneigung		Elektrizitätswerk
	Flächen für Aufschüttungen		Flachdach		Müllbeseitigungsanlage
	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		Dachneigung		Ferneiswerk
	Freizeitanlagen		Dachneigung		Unspannwerk
	Wasserflächen, Häfen		Dachneigung		Kläranlage
	Flächen für Wasserwirtschaft		Dachneigung		Brunnen
	Freizeitanlagen		Dachneigung		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBO/G)
	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBO/G)		Dachneigung		Landeplatz
	Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBO/G)		Dachneigung		Segelfluggelände
	Naturdenkmal		Wasserschutzgebiet		
	Denkmal		Überschwemmungsgebiet		
	Sichtdreiecke: innerhalb der schraffierten Fläche nur jede Bebauung sowie jede Bepflanzung über 1,10 m zu unterbleiben.		Zu- und Ausfahrts-Sowie Ausgangsverbot		

Achtung Gestaltungssatz